

BEKANNTMACHUNG

78. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 07.07.2026 beschlossenen 78. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 21.07.2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0090) genehmigt.

79. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 07.07.2026 beschlossenen 79. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 21.07.2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0091) genehmigt.

80. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats der IKK classic in der Sitzung am 07.07.2026 beschlossenen 80. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 21.07.2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0092) genehmigt.

Die Nachträge werden gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 29.07.2026

78. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung I

§ 37 – Wahltarif Selbstbehalt

In § 37 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 12 eingefügt:

„Der Wahltarif „Selbstbehalt“ endet für alle Teilnehmenden zum 31.12.2026.“

Änderung II

§ 38 – Wahltarif Prämienzahlung

In § 38 wird nach Absatz 13 folgender Absatz 14 eingefügt:

„Der Wahltarif „Prämienzahlung“ endet für alle Teilnehmenden zum 31.12.2026.“

Änderung III

§ 41 – Wahltarif Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Nach § 40 wird folgender § 41 eingefügt:

- (1) Der Tarif zur Prämienzahlung für die Nichtinanspruchnahme von Leistungen ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 2 SGB V. Mit der Wahl dieses Tarifes erklären sich die Mitglieder und deren volljährige Familienversicherten bereit, durch gesundheitsbewusstes und wirtschaftliches Verhalten Leistungsausgaben zu vermeiden. Sind keine Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr in Anspruch genommen worden, mit Ausnahme der in Absatz 7 aufgeführten Leistungen, erhalten die Teilnehmer eine Prämie nach Absatz 8.
- (2) Mitglieder der IKK classic,
 - deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden,
 - die im Kalenderjahr länger als drei Monate bei der IKK classic versichert waren und
 - keine rückständigen Beiträge aufweisen sowie
 - nicht bereits an einem Wahltarif nach § 42 (Wahltarif Selbstbehalt) oder § 43 (Wahltarif Selbstbehalt stationär) der Satzung der IKK classic teilnehmen,können diesen Tarif wählen.

- (3) Die Teilnahme am Wahltarif ist schriftlich oder elektronisch durch das Mitglied zu erklären. Der Beginn des Wahltarifes ist zum 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. und 01.09. möglich. Maßgeblich für den Beginn des Wahltarifes ist der Erste des Monats, der auf den Zugang der Teilnahmeerklärung folgt. Abweichend dazu ist die Wahl eines in der Zukunft liegenden Monatsersten im Rahmen des Zeitraums nach Satz 1 möglich. Sind zum Zeitpunkt des avisierten Wahltarifbeginns die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben, so beginnt der Wahltarif zum nächstmöglichen Monatsersten.
- (4) An die Wahl des Tarifes sind die Mitglieder für ein Jahr gebunden. Die Teilnahme am Tarif wird anschließend fortgeführt, sofern die Mitgliedschaft bei der IKK classic weiterhin besteht und die Teilnahme am Wahltarif nicht gekündigt wurde.
- (5) Die Teilnahme endet nach schriftlicher oder elektronischer Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende der einjährigen Mindestbindungsfrist, gerechnet ab dem ersten Teilnahmetag. Unabhängig davon endet die Teilnahme am Wahltarif bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende. Ein Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V besteht und löst gleichzeitig die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif auf. Bei Eintritt eines besonderen Härtefalls, insbesondere bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sowie bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit kann der Tarif abweichend von Satz 1 zum Ende des auf die schriftliche oder elektronische Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden.
- (6) Ein Wechsel in einen Wahltarif nach § 42 oder § 43 der Satzung ist zum Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Absatz 4 möglich. Die Absicht des Wahltarifwechsels ist formlos schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Teilnahmebeginn richtet sich nach den Vorschriften des § 42 bzw. § 43 der Satzung.
- (7) Leistungen für familienversicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keine Auswirkungen auf die Prämienzahlung aus diesem Tarif. Die im dritten und vierten Abschnitt des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach §23 Abs. 2 und den §§ 24 bis 24b, sowie Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung § 22a SGB V) beeinflussen die Prämienzahlung aus diesem Tarif nicht.
- (8) Maßgeblich für die Höhe der Prämie ist das beitragspflichtige Jahreseinkommen des Mitglieds während der Wahltarifteilnahmezeit. Besteht die aktive Teilnahme am Tarif nicht für ein volles Kalenderjahr, so erfolgt die Berechnung der Prämie anteilig. Der Wahltarif gliedert sich in folgende Tarifstufen:

Tarifstufe	Beitragspflichtiges Jahreseinkommen	Jahresprämie
1	einkommensunabhängig	150 €
2	ab 20.000 €	300 €
3	ab 40.000 €	600 €

Die Wahl der Tarifstufe erfolgt erstmalig mit Tarifbeginn, eine niedrigere Tarifstufe ist wählbar. Im Rahmen der Wahltarifabrechnung erfolgt automatisch die Überprüfung der Einstufung anhand des gemeldeten, beitragspflichtigen Jahreseinkommens bzw. der beitragspflichtigen Einnahmen für das abzurechnende Teilnahmejahr. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze der gewählten Tarifstufe, erfolgt automatisch eine Herabstufung in die nächstmögliche Tarifstufe. Eine Anpassung in eine andere wählbare Tarifstufe ist auf Antrag des Mitglieds jeweils zum Jahreswechsel möglich. Liegt der Antrag bis 30.06. des Jahres vor, so gilt die geänderte Tarifstufe rückwirkend ab 01.01. des laufenden Jahres. Andernfalls gilt die neue Tarifstufe ab 01.01. des Folgejahres.

- (9) Die Prämie beträgt maximal 20 v. H., für einen oder mehrere Tarife höchstens bis zu 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen 900 Euro jährlich.
- (10) Die Höhe der selbst getragenen Beitragsanteile wird anhand der vorliegenden Jahresmeldung ermittelt. Liegt keine entsprechende Datenmeldung vor, so sind geeignete Nachweise (z. B. Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Rentenbescheid) durch das Mitglied beizubringen. Bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern wird die Höhe der Prämie ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V ermittelt; bei freiwillig versicherten Beziehern einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI. Beiträge, die während des Ruhens der Teilnahme am Tarif gezahlt wurden, werden bei der Ermittlung der Prämie nicht berücksichtigt.
- (11) Die für ein Kalenderjahr ermittelte Prämie nach Abs. 7 wird spätestens im 4. Quartal des Folgejahres ausgezahlt.
- (12) Beitragsrückstände und andere Außenstände des Mitgliedes bei der IKK classic können mit der auszahlenden Prämie zum Auszahlungszeitpunkt aufgerechnet werden.
- (13) Die IKK classic ist verpflichtet, den Wahltarif gegenüber allen Wahltarifteilnehmenden mit einer Frist drei Monaten zum Jahresende zu kündigen, wenn sich der Wahltarif als defizitär erweist, das heißt, die Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Abwicklung des Wahltarifs sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen

und Effizienzsteigerungen des Prämienbehaltstarifs finanzieren lassen (§ 53 Abs. 9 SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot). Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der IKK classic die Schließung des Wahltarifs anordnet oder die Genehmigung des Wahltarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt.

Änderung IV

§ 42 – Wahltarif Selbstbehalt

Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

- (1) Der Tarif Selbstbehalt ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. Mit der Wahl dieses Tarifes erklären sich die Mitglieder bereit, jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der IKK classic zu tragenden Kosten zu übernehmen. Hierfür erhalten die Mitglieder für das abgelaufene Kalenderjahr eine Prämie nach Abs. 8.
- (2) Mitglieder der IKK classic,
 - deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden,
 - die keine rückständigen Beiträge aufweisen und
 - nicht bereits an einem Wahltarif nach § 41 (Wahltarif Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen) oder § 43 (Wahltarif Selbstbehalt stationär) der Satzung der IKK classic teilnehmen,können diesen Tarif wählen.
- (3) Die Teilnahme am Wahltarif ist schriftlich oder elektronisch durch das Mitglied zu erklären. Als Beginn des Wahltarifes gilt der Erste des Monats, der auf den Zugang der Teilnahmeerklärung folgt. Abweichend dazu ist die Wahl eines in der Zukunft liegenden Monatsersten möglich. Sind zum Zeitpunkt des avisierten Wahltarifbeginns die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben, so beginnt der Wahltarif zum nächstmöglichen Monatsersten.
- (4) An die Wahl des Tarifes sind die Mitglieder für drei Jahre gebunden. Die Teilnahme am Tarif wird anschließend fortgeführt, sofern die Mitgliedschaft bei der IKK classic weiterhin besteht und die Teilnahme am Wahltarif nicht gekündigt wurde.
- (5) Die Teilnahme endet nach schriftlicher oder elektronischer Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende der dreijährigen Mindestbindungsfrist, gerechnet ab dem ersten Teilnahmetag. Unabhängig davon endet die Teilnahme am Wahltarif bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende. Ein Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V besteht und löst gleichzeitig die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif auf. Bei Eintritt eines besonderen Härtefalls, insbesondere bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem

SGB II oder SGB XII sowie bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit kann der Tarif abweichend von Satz 1 zum Ende des auf die schriftliche oder elektronische Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden.

- (6) Ein Wechsel in einen Wahltarif nach § 41 oder § 43 der Satzung ist zum Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Absatz 4 möglich. Die Absicht des Wahltarifwechsels ist formlos schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Teilnahmebeginn richtet sich nach den Vorschriften des § 41 bzw. § 43 der Satzung.

- (7) Folgende Leistungen unterliegen dem Selbstbehalt, soweit es sich nicht um Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 24c bis 24i SGB V handelt:

1. Arznei- und Verbandmittel (§ 31 und § 34 SGB V)
2. Heilmittel (§ 32 SGB V), Hilfsmittel (§ 33 SGB V), Digitale Gesundheitsanwendungen (§ 33a SGB V), Leistungen zur Förderung digitaler Gesundheitskompetenz (§ 25 Satzung IKK classic) sowie Psychotherapie (§ 92 Abs. 6a SGB V)
3. Krankengeld (§ 44 SGB V sowie § 27 und § 40 Satzung IKK classic),
4. Zahnersatz (§ 55 SGB V),
5. Fahrkosten (§ 60 SGB V),
6. Kuren (§ 23 Abs. 2 und Abs. 4 SGB V), Mutter-/Vater-Kind-Kur (§ 24 SGB V), sowie Zuschüsse nach § 24 der Satzung der IKK classic
7. Leistungen zur Rehabilitation (§§ 40 - 43b SGB V)
8. Behandlungen im Krankenhaus, in Praxiskliniken und Institutsambulanzen einschließlich Belegärztlicher Behandlung und ambulanten Operationen (§§ 39 - 39e SGB V; §§ 115a - 115g SGB V, § 121 SGB V, § 122 SGB V, § 34n Satzung IKK classic)
9. Häusliche Krankenpflege (§§ 37 - 37c SGB V) und Haushaltshilfe (§ 38 SGB V sowie § 26 Satzung IKK classic)

Dies gilt auch, wenn die Leistungen nach Nr. 1 bis Nr. 9 im Rahmen der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 bzw. 3a SGB V oder §§ 29 bis 32 Satzung der IKK classic in Anspruch genommen wurden.

- (8) Maßgeblich für die Höhe der Prämie ist das beitragspflichtige Jahreseinkommen des Mitglieds während der Wahltarifteilnahmezeit. Besteht die aktive Teilnahme am Tarif nicht für ein volles Kalenderjahr, so erfolgt die Berechnung von Prämie und Selbstbehalt anteilig.

Der Wahltarif gliedert sich in folgende Tarifstufen:

Tarifstufe	Beitragspflichtiges Jahreseinkommen	Jahresprämie	Selbstbehalt	Max. Nachzahlung
1	einkommensunabhängig	150 €	170 €	20 €
2	ab 20.000 €	300 €	360 €	60 €
3	ab 40.000 €	600 €	750 €	150 €

Die Wahl der Tarifstufe erfolgt erstmalig mit Tarifbeginn, eine niedrigere Tarifstufe ist wählbar. Im Rahmen der Wahltarifabrechnung erfolgt automatisch die Überprüfung der Einstufung anhand des gemeldeten, beitragspflichtigen Jahreseinkommens für das abzurechnende Teilnahmejahr. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze der gewählten Tarifstufe, erfolgt automatisch eine Herabstufung in die nächstmögliche Tarifstufe. Eine Anpassung in eine andere wählbare Tarifstufe ist auf Antrag des Mitglieds jeweils zum Jahreswechsel möglich. Liegt der Antrag bis 30.06. des Jahres vor, so gilt die geänderte Tarifstufe rückwirkend ab 01.01. des laufenden Jahres.

Andernfalls gilt die neue Tarifstufe ab 01.01. des Folgejahres.

- (9) Die Prämie beträgt maximal 20 v. H., für einen oder mehrere Tarife höchstens bis zu 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen 900 Euro jährlich.
- (10) Die Höhe der selbst getragenen Beitragsanteile wird anhand der vorliegenden Jahresmeldung ermittelt. Liegt keine entsprechende Datenmeldung vor, so sind geeignete Nachweise (z. B. Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Rentenbescheid) durch das Mitglied beizubringen. Bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern wird die Höhe der Prämie ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V ermittelt; bei freiwillig versicherten Beziehern einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI. Beiträge, die während des Ruhens der Teilnahme am Tarif gezahlt wurden, werden bei der Ermittlung der Prämie nicht berücksichtigt.
- (11) Die Abrechnung des Wahltarifes erfolgt je Kalenderjahr spätestens im 4. Quartal des Folgejahres. Bei Abschluss des Wahltarifes kann auf Antrag eine Vorauszahlung in Höhe von 50 v.H. der Prämie für das erste Kalenderjahr der Teilnahme erfolgen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Wahltarifabrechnung berücksichtigt.
- (12) Beitragsrückstände und andere Außenstände des Mitgliedes bei der IKK classic können mit der auszahlenden Prämie zum Auszahlungszeitpunkt aufgerechnet werden.
- (13) Die IKK classic ist verpflichtet, den Wahltarif gegenüber allen Wahltarifteilnehmenden mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen, wenn sich der Wahltarif

als defizitär erweist, das heißt, die Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Abwicklung des Wahltarifs sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen des Selbstbehaltstarifs finanzieren lassen (§ 53 Abs. 9 SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot). Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der IKK classic die Schließung des Wahltarifs anordnet oder die Genehmigung des Wahltarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt.

Änderung V

§ 43 – Wahltarif Selbstbehalt Stationär

Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

- (1) Der Tarif Selbstbehalt Stationär ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. Mit der Wahl dieses Tarifes erklären sich die Mitglieder bereit, jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der IKK classic zu tragenden Kosten zu übernehmen. Hierfür erhalten die Mitglieder eine Prämie nach Abs. 7.
- (2) Mitglieder der IKK classic,
 - deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden,
 - die keine rückständigen Beiträge aufweisen und
 - nicht bereits an einem Wahltarif nach § 41 (Wahltarif Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen) oder § 42 (Wahltarif Selbstbehalt) der Satzung der IKK classic teilnehmen,können diesen Tarif wählen.
- (3) Die Teilnahme am Wahltarif ist schriftlich oder elektronisch durch das Mitglied zu erklären. Als Beginn des Wahltarifes gilt der Erste des Monats, der auf den Zugang der Teilnahmeerklärung folgt. Abweichend dazu ist die Wahl eines in der Zukunft liegenden Monatsersten möglich. Sind zum Zeitpunkt des avisierten Wahltarifbeginns die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben, so beginnt der Wahltarif zum nächstmöglichen Monatsersten.
- (4) An die Wahl des Tarifes sind die Mitglieder für drei Jahre gebunden. Die Teilnahme am Tarif wird anschließend fortgeführt, sofern die Mitgliedschaft bei der IKK classic weiterhin besteht und die Teilnahme am Wahltarif nicht gekündigt wurde.
- (5) Die Teilnahme endet nach schriftlicher oder elektronischer Kündigung des Mitglieds zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende der dreijährigen Mindestbindungsfrist, gerechnet ab dem ersten Teilnahmetag. Unabhängig davon endet die Teilnahme am Wahltarif bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Ende. Ein Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V besteht und

löst gleichzeitig die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif auf. Bei Eintritt eines besonderen Härtefalls, insbesondere bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sowie bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit kann der Tarif abweichend von Satz 1 zum Ende des auf die schriftliche oder elektronische Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden.

- (6) Ein Wechsel in einen Wahltarif nach § 41 oder § 42 der Satzung ist zum Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Absatz 4 möglich. Die Absicht des Wahltarifwechsels ist formlos schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Teilnahmebeginn richtet sich nach den Vorschriften des § 41 bzw. § 42 der Satzung.
- (7) Folgende Leistungen unterliegen dem Selbstbehalt, soweit es sich nicht um Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 24c bis 24i SGB V handelt:
- Behandlungen im Krankenhaus, in Praxiskliniken und Institutsambulanzen einschließlich Belegärztlicher Behandlung und ambulanten Operationen (§§ 39 - 39e SGB V; §§ 115a - 115g SGB V, § 121 SGB V, § 122 SGB V, § 34n Satzung IKK classic)
 - Kuren (§ 23 Abs. 2 und Abs. 4 SGB V), Mutter-/Vater-Kind-Kur (§ 24 SGB V), sowie Zuschüsse nach § 24 der Satzung der IKK classic
 - Leistungen zur Rehabilitation (§ 40 – 43b SGB V)

Dies gilt auch, wenn die Leistungen im Rahmen der Kostenerstattung nach § 13 SGB V, § 29 und § 32 der Satzung oder die Leistungen im Ausland in Anspruch genommen wurden (§ 31 Satzung). Leistungen für familienversicherte Angehörige haben keine Auswirkungen auf Prämienzahlung und Selbstbehalt aus diesem Tarif.

- (8) Die Abrechnung des Wahltarifes erfolgt je Wahltarifteilnahmejahr. Das erste Teilnahmejahr beginnt mit dem ersten Tag der Wahltarifteilnahme und endet zum Ablauf von 12 Monaten. Pro Wahltarifteilnahmejahr gelten folgende Prämien und Selbstbehalte:

Tarifstufe	Einkommensgrenzen	Jahresprämie	Selbstbehalt	Selbstbehalt je Behandlungstag	Max. Nachzahlung
1	keine	250 €	500 €	50 €	250 €

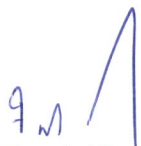
- (9) Die Prämie beträgt maximal 20 v. H., für einen oder mehrere Tarife höchstens bis zu 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600 Euro, bei einem oder mehreren Tarifen 900 Euro jährlich.
- (10) Die Auszahlung der Prämien erfolgt je Wahltarifteilnahmejahr im Voraus. Bestehende Selbstbehalte aus dem Vorjahr werden mit der nächstfolgenden Prämienvorauszahlung verrechnet. Übersteigt der Selbstbehalt die auszahlende Prämie, so zahlt das Mitglied den Unterschiedsbetrag bis zum max. Nachzahlungsbetrag an die IKK classic.

- (11) Beitragsrückstände und andere Außenstände des Mitgliedes bei der IKK classic können mit der auszahlenden Prämie zum Auszahlungszeitpunkt aufgerechnet werden.
- (12) Die IKK classic ist verpflichtet, den Wahltarif gegenüber allen Wahltarifteilnehmenden mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen, wenn sich der Wahltarif als defizitär erweist, das heißt, die Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Abwicklung des Wahltarifs sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen des Selbstbehaltstarifs finanzieren lassen (§ 53 Abs. 9 SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot). Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der IKK classic die Schließung des Wahltarifs anordnet oder die Genehmigung des Wahltarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.07.2026 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderungen I, II und V treten zum 01.08.2026 in Kraft, die Änderungen III und IV treten zum 01.01.2027 in Kraft.



Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 7. Juli 2026 beschlossene 78. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Juli 2026
213 - 10204#00046#0090

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domschelt



79. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

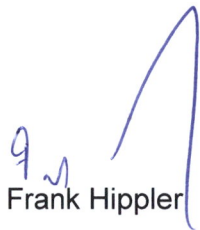
§ 13a Zusatzbeitragssatz

In § 13a wird der Wert „3,4“ auf „3,85“ geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsantrag wurde am 07.07.2026 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderung tritt am 01.08.2026 in Kraft.


Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 7. Juli 2026 beschlossene 79. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Juli 2026
213 – 10204#00046#0091

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag



Antje Domscheit

80. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung

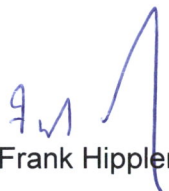
§ 20 Aufbringung der Mittel, Umlage

- I. In § 20 Absatz 2 wird der Wert „3,1“ auf „2,8“ geändert.
- II. In § 20 Absatz 3 wird der Wert „2,3“ auf „2,0“ geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.07.2026 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.08.2026 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrats der IKK classic am 7. Juli 2026 beschlossene 80. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Juli 2026
213 - 10204#00046#0092

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

